



Regierungsratsbeschluss vom 28. März 2017

Referenztarife für ausserkantonale nicht medizinisch indizierte Behandlungen von Versicherten mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt (Art. 41 Abs. 1bis KVG) ab 1. Januar 2017; Tariffestsetzung

P170460

1. Der Regierungsrat setzt den Tarif, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG) und für die Vergütung bei ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist, im Bereich Akutsomatik rückwirkend per 1. Januar 2017 auf Fr. 10'170 fest.
2. Der Regierungsrat setzt den Tarif, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG) und für die Vergütung bei ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist, im Bereich Rehabilitation rückwirkend per 1. Januar 2017 auf Fr. 680 fest.
3. Der Regierungsrat setzt den Tarif, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG) und für die Vergütung bei ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist, im Bereich Psychiatrie rückwirkend per 1. Januar 2017 auf Fr. 700 fest.
4. Der Regierungsrat setzt den Tarif, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG) und für die Vergütung bei ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist, im Bereich Palliative Care rückwirkend per 1. Januar 2017 auf Fr. 930 fest.
5. Der Regierungsrat setzt den Tarif, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG) und für die Vergütung bei ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist, im Bereich Rehabilitation Querschnittsgelähmter auf Fr. 1'450 und im Bereich Rehabilitation Hirngeschädigter auf Fr. 1'570 rückwirkend per 1. Januar 2017 fest.
6. Der Regierungsrat setzt den Tarif, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG) und für die Vergütung bei ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist, im Bereich der Pädiatrie rückwirkend per 1. Januar 2017 auf Fr. 10'900 fest.

Begründung

Damit nicht medizinisch indizierte ausserkantonale Spitalbehandlungen (sog. Wahlbehandlung) von Versicherten bei Leistungserbringerinnen, welche nicht auf der Spitalliste des Kantons Basel-Stadt jedoch auf derjenigen des Standortkantons aufgeführt sind, abgerechnet werden können, hat der Regierungsrat Referenztarife im Sinne von Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG festgesetzt. Dabei handelt es sich um den Maximalbetrag, welchen die Krankenversicherer und der Wohnkanton anteilmässig an die Kosten der Wahlbehandlung entrichten. Dieser Tarif gilt rückwirkend per 1. Januar 2017.

